



Stans, 9. September 2014

Nr. 665

Gesundheits- und Sozialdirektion. Sozialamt. Gesetzgebung. Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Beitritt. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden entschied mit Beschluss Nr. 962 vom 9. September 1985, per 1. September 1985 der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Interkantonale Heimvereinbarung; IHV) beizutreten. Die IHV wurde durch die Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE) abgelöst. Damit konnten insbesondere wesentliche Forderungen nach Vereinheitlichung der Qualitätsstandards und Buchführungsrichtlinien umgesetzt werden.

1.2

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 680 vom 18. Oktober 2005 trat per 1. Januar 2006 der Kanton Nidwalden der IVSE zu den Geltungsbereichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (A), Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen (B) und Einrichtungen der externen Sonderschulung (D) bei. Die IVSE hat sich als verbindliches Regelwerk für das Kostengut- sprache- und Abrechnungsverfahren bei interkantonalen Heimplatzierungen bis heute bewährt. Bei der IVSE werden Transparenz und Qualität sowie die Einheitlichkeit bei der Bemessung der Kostenbeteiligungen als Ziel verfolgt.

1.3

Im Zuge des Projektes Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden vom Jahre 2007 wurde der sogenannte Suchtpool – geäuft durch die Gemeinden - aufgehoben und die Finanzierung der Kosten für stationäre Suchttherapien dem Kanton übertragen. Um eine einheitliche Vollzugs- und Finanzierungspraxis auch in diesem Bereich zu gewährleisten, sollte der Kanton Nidwalden dem Geltungsbereich stationäre Therapie- und Rehabilitations-angebote im Suchtbereich (C) beitreten.

2 Erwägungen

2.1

Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (NG 111) genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Nach Kenntnisstand beim Beitritt zur IVSE im Jahr 2005 (Regierungsratsbeschluss Nr. 680 vom Oktober 2005) stellte die IVSE eine Vereinbarung mit Verwaltungscharakter dar. Somit konnte der Regierungsrat den Beitritt zu dieser Verwaltungsverordnung in eigener Kompetenz beschliessen.

Mit den heutigen Erfahrungen muss anerkannt werden, dass die IVSE mehr als nur eine Verwaltungsvereinbarung darstellt. Sie auferlegt einerseits den Kantonen gewisse Rechte und Pflichten. Die IVSE betrifft andererseits aber auch die Rechte und Pflichten von betreuungsbedürftigen Personen. Beispielsweise ist in der IVSE geregelt, welche Beiträge diesen Personen bzw. den Unterhaltspflichtigen überbunden werden dürfen (vgl. insbesondere Art. 22 IVSE). Aus diesem Grund handelt es sich bei der IVSE nicht um eine blosse Verwaltungsvereinbarung, sondern um einen interkantonalen Vertrag mit rechtsetzendem Inhalt gemäss Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Folglich soll der Landrat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung sozialer Einrichtungen beschliessen. Da der Kanton Nidwalden die Kostenübernahme in den IVSE-Bereichen A, B und D bereits nach den IVSE-Regeln praktiziert, hat der Beitritt für die genannten Bereiche rückwirkend zu erfolgen.

Mit dem neuen Betreuungsgesetz sollen alle Personen mit einem besonderen Betreuungsbedarf gleich behandelt werden. Unter den Geltungsbereich des Betreuungsgesetzes fallen auch Personen mit einer Suchterkrankung, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen. Die IVSE bietet in diesem Bereich ebenfalls die Möglichkeit, Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen. Damit auch hier die gleichen Regeln wie in anderen IVSE-anerkannten Einrichtungen Anwendung finden, muss der Kanton Nidwalden dem Bereich Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich (C) beitreten. Dies würde den administrativen Aufwand beim Vollzug enorm vereinfachen. Bereits heute finanziert der Kanton notwendige Suchttherapien. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass nicht Mehrkosten in diesem Bereich ausgelöst werden. Der Beitritt im Bereich C erfolgt auf den 1. Januar 2015.

2.2

Das Angebot von ausserkantonalen Leistungserbringern und die damit verbundene Zusammenarbeit mit anderen Kantonen stellt heute ein unerlässliches Instrument vor allem für kleinere Kantone dar. Derzeit nehmen 165 Nidwaldnerinnen und Nidwaldner Betreuungsangebote in 56 ausserkantonalen sozialen Einrichtungen in Anspruch. Diese Kennzahlen zeigen deutlich auf, wie wichtig und bedeutsam die IVSE für den Kanton Nidwalden ist. Würde die IVSE nicht existieren, müsste der Regierungsrat mit jeder einzelnen sozialen Einrichtung eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

2.3

Die IVSE untersteht gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Bildungsdirektion
- Finanzverwaltung

- Finanzkontrolle
- Rechtsdienst
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

